



## Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachungen</b> .....	2
11/2026 Haushaltssatzung der Gemeinde Ranstadt für das Haushaltsjahr 2026 .....	2
12/2026 Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ranstadt für das Haushaltsjahr 2026 .....	6
13/2026 Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt Bebauungsplan „Sauerwiesen“ Hier: Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im zweistufigen Regelverfahren; Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.....	7



## Bekanntmachungen

### 11/2026    Haushaltssatzung der Gemeinde Ranstadt für das Haushaltsjahr 2026

#### I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am 17.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

<sup>1</sup>Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

#### im Ergebnishaushalt

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>15.668.864 EUR</b>
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>16.556.048 EUR</b>
mit einem Saldo von	<b>-887.184 EUR</b>

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>342.544 EUR</b>
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>0 EUR</b>
mit einem Saldo von	<b>342.544 EUR</b>
mit einem Fehlbedarf von	<b>544.640 EUR</b>

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>34.953 EUR</b>
---	-------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>1.240.139 EUR</b>
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>3.495.745 EUR</b>
mit einem Saldo von	<b>-2.255.606 EUR</b>

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>2.255.606 EUR</b>
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>759.084 EUR</b>
mit einem Saldo von	<b>1.786.210 EUR</b>

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres  
von

**434.443 EUR**

festgesetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

**2.255.606 EUR**

festgesetzt.

## § 3

<sup>1</sup>Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

<sup>1</sup>Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**2.200.000 EUR**

festgesetzt.

## § 5

<sup>1</sup>Die Steuersätze werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 18.12.2025 festgelegt. <sup>2</sup>Ihre Höhe wird in der Haushaltssatzung nur nachrichtlich wiedergegeben:

### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **470,00 v.H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **495,00 v.H.**

### 2. Gewerbesteuer auf

**405,00 v.H.**

## § 6

<sup>1</sup>Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

<sup>1</sup>Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 17.12.2025 beschlossene Stellenplan.

## § 8

<sup>1</sup>Unerheblich im Sinne von § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnisplan, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 10.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten,

bei Investitionen, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 25.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 25.000,00 € nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

## § 9

<sup>1</sup>Für die Deckungsfähigkeit gilt die von der Gemeindevertretung beschlossene Budgetierungsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den 18.12.2025

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

## **GENEHMIGUNG**

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am 17.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 ist hinsichtlich der in den §§ 1, 2 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2026.
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**2.255.606 €**

(in Worten: „zwei Millionen zweihundertfünfundfünfzigtausendsechshundertsechs Euro“)

gemäß § 103 Absatz 2 HGO.

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**2.200.000 €**

(in Worten: „zwei Millionen zweihunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

Friedberg/H., 23.02.2026  
Der Landrat des Wetteraukreises  
als Behörde der Landesverwaltung  
Jan Weckler

## 12/2026 Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ranstadt für das Haushaltsjahr 2026

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ranstadt für das Haushaltsjahr 2026 mit Anlagen liegt gemäß § 97 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) in der Zeit vom

**23. März 2026 bis zum 02. April 2026**

im Rathaus der Gemeinde Ranstadt, Hauptstr. 15, Zimmer 1, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Gemäß § 97 Abs. 4 HGO ist der Haushaltsplan ab sofort auf der gemeindlichen Internetseite (<https://www.ranstadt.de/gemeinde-politik/haushalt-finanzen/>) veröffentlicht.

Ranstadt, den 21.03.2026

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ranstadt

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin

**13/2026 Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt  
Bebauungsplan „Sauerwiesen“**

**Hier: Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im zweistufigen Regelverfahren; Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.03.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sauerwiesen“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Zudem wurde beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Süden des Ortsteils Dauernheim der Gemeinde Ranstadt und besitzt eine Größe von 2.815 m<sup>2</sup> (ca. 0,28 ha). Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 24/7 und 24/8 sowie einen Abschnitt der Wegeparzelle der „Borngasse“ (Flurstück 23 tlw.) der Flur 12 der Gemarkung Dauernheim.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan dargestellt.

**Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sauerwiesen“ im zweistufigen Regelverfahren soll die planungsrechtliche Grundlage für eine gewerbliche Nutzung innerhalb des Plangebietes geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich, ist eine gewerbliche Nutzung innerhalb des Plangebietes derzeit nicht zulässig. Das Plangebiet liegt im Süden des Ortsteils Dauernheim und befindet sich im Privateigentum.

Anlass der Planung ist das Interesse des Grundstückseigentümers, innerhalb des Plangebietes mehrere Lagercontainer zur Eigennutzung sowie zur Fremdvermietung aufzustellen. Darüber hinaus ist die Errichtung einer Maschinenhalle vorgesehen, die zur Unterstellung eigener und fremder Fahrzeuge genutzt werden soll. Mit dem Bebauungsplan „Sauerwiesen“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für das Vorhaben geschaffen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplans „Sauerwiesen“ mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

**vom 23.03.2026 bis einschließlich 22.04.2026**

wie folgt veröffentlicht:

- Auf der Internetseite der Gemeinde Ranstadt unter <https://www.ranstadt.de/gemeinde-politik/bauen-wohnen/bebauungsplaene/bplaene-in-aufstellung/>
- Auf der Internetseite der Planergruppe ROB [www.planergruppe-rob.de](http://www.planergruppe-rob.de) unter „Beteiligungsverfahren“ (<http://www.planergruppe-rob.de/beteiligungsverfahren/>)

Auf die vorgenannte Internetseite der Gemeinde Ranstadt wird auch im Zentralen Internetportal für Bauleitplanungen in Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de>) verwiesen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die genannten Unterlagen in der Gemeindeverwaltung Ranstadt (Bauverwaltung, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist

abgegeben werden können. Stellungnahmen sollen elektronisch an [teschner@planergruppe-rob.de](mailto:teschner@planergruppe-rob.de) abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

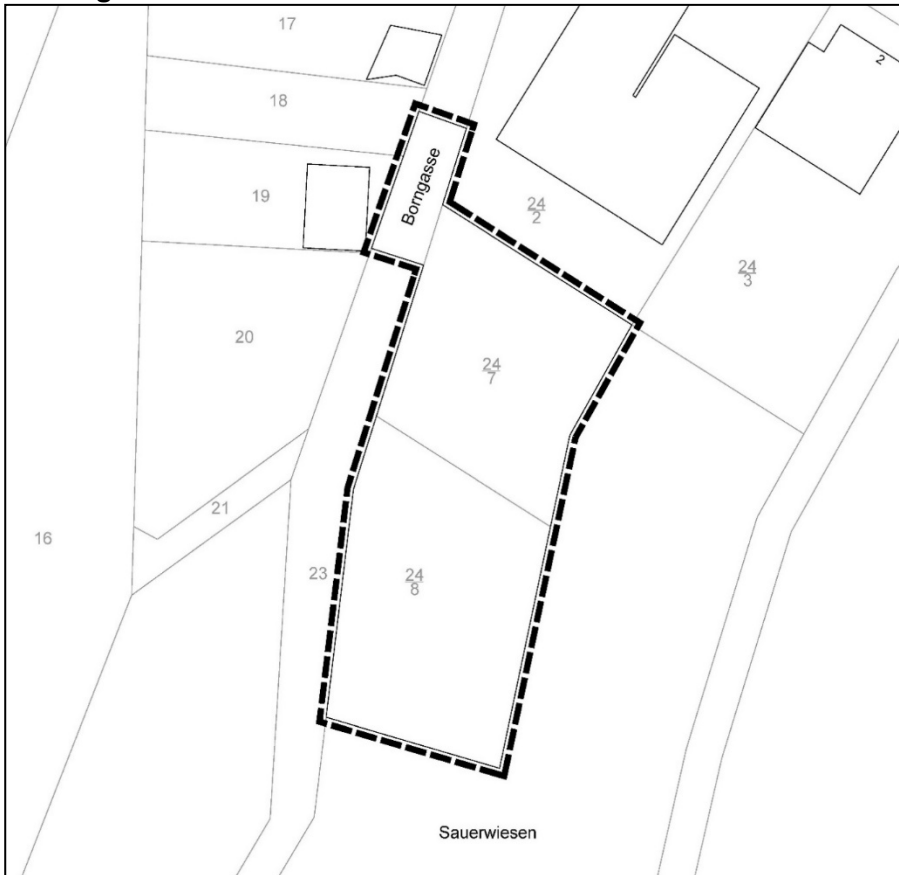
#### Datenschutzhinweise in Bezug auf die Abgabe von Stellungnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, welche eine Stellungnahme einreichen, mit der Abgabe der Stellungnahme der Verarbeitung aller von ihnen angegebenen personenbezogenen Daten - dazu zählen insbesondere Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse - zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens von der Gemeinde und dem von ihr mit der Auswertung der Stellungnahmen beauftragten Büro Planergruppe ROB GmbH, Am Kronberger Hang 3, 65824 Schwalbach am Taunus für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen genutzt. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen. Nach Art. 15, 16, 17 und 18 DSGVO stehen der betreffenden Person folgende Rechte zu: Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Vervollständigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, datenschutzrechtliche Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einlegen: Zuständig ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel. 0611/1408-0, Mail: [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de).

Ranstadt, 20.03.2026

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin

**Geltungsbereich**



**Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Sauerwiesen“ (unmaßstäblich)**